



Merkblatt Standorddokumentation

Für die Eröffnung eines behördlichen Kostenverteilungsverfahrens nach Art. 32d des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) muss dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zusammen mit dem Gesuch um Kostenverteilung auch eine Standorddokumentation eingereicht werden. Diese Dokumentation enthält die altlasten- und gegebenenfalls abfallrechtlichen Fakten (Liegenschaftsgeschichte, Historie, Betrieb usw.), die bekannt sein müssen, um die angefallenen Kosten für altlastenrechtliche Massnahmen rechtskonform und gerecht verteilen zu können.

Die Standorddokumentation bezweckt:

- den Nachweis, dass ein Anspruch auf eine Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG besteht;
- eine faire und angemessene Kostenverteilung zwischen den Beteiligten zu ermöglichen;
- alle zur Verteilung der Kosten relevanten Fakten übersichtlich, kurz und präzis darzulegen;
- die bisherigen altlastenrechtlichen Massnahmen nachvollziehbar zu begründen;
- die Nachvollziehbarkeit der massgebenden Fakten anhand eines Aktenverzeichnisses und der entsprechenden Dokumente im Anhang;
- bei allen beteiligten Parteien den gleichen Wissensstand herzustellen.

Ziel des Merkblattes Eine Standorddokumentation soll eine möglichst umfassende Zusammenstellung aller relevanten Informationen über einen belasteten Standort sein. Dabei soll es sich um eine neutrale Zusammenfassung von Fakten handeln und keine Empfehlungen oder Vermutungen enthalten. Sie soll nur nachvollziehbare Fakten nennen und möglichst in Tabellenform, übersichtlich und mit möglichst wenig Fliesstext gestaltet werden. Die Standorddokumentation muss gestützt auf möglichst alle erhältlichen Informationen – insbesondere die beim AWEL vorliegenden Akten – erstellt werden. Allfällige ergänzende Nachforschungen müssen verhältnismässig hinsichtlich des Aufwands und des Ergebnisses sein. Das Ergebnis soll nachvollziehbar sein.

Das Merkblatt enthält Informationen zur Standorddokumentation als solche und bietet zugleich eine Hilfestellung, wie das Dokument «Vorlage zur Erstellung einer Standorddokumentation im Hinblick auf eine Kostenverteilung» (im Folgenden: Vorlage) des AWEL auszufüllen ist und was als

Standordokumentation bei Schiessanlagen erwartet wird. Das Merkblatt ist zweigeteilt: Es bezieht sich einerseits auf die Standordokumentation im Allgemeinen (Ziff. I) – geltend für die Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte (ohne Schiessanlagen) – und andererseits auf die Standordokumentation bei Schiessanlagen (Ziff. II).

Kein Anspruch auf Vollständigkeit	Die Standordokumentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sollte aber möglichst vollständig sein. Die beteiligten Parteien können jederzeit, gestützt auf entsprechende Unterlagen, Ergänzungen beziehungsweise abweichende Fakten vorbringen.
-----------------------------------	---

I. Standordokumentation im Allgemeinen

Vorlagen für Erstellung der Standordokumentation	Für die Erstellung einer Standordokumentation im Fall von Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorten soll die «Vorlage zur Erstellung einer Standordokumentation im Hinblick auf eine Kostenverteilung», Stand Oktober 2025, verwendet werden. Diese kann unter Kanton Zürich > AWEL > Altlasten und belastete Standorte > Kostenverteilungen heruntergeladen werden.
--	--

Zu 1. Einleitung

Ausgangslage	Tabelle 1 der Vorlage soll eine Übersicht über die wichtigsten Daten zum Standort geben.
Auflistung der bislang am Standort ausgeführten Arbeiten	In der Standordokumentation sollen alle bislang am Standort im Rahmen der Erstellung der Standordokumentation ausgeführten Arbeiten aufgelistet werden, gegebenenfalls mit einem Querverweis auf das betreffende Dokument im Aktenverzeichnis (Anhang 4 der Vorlage). Die Standordokumentation sollte jeweils folgende Angaben zu den ausgeführten Arbeiten enthalten: <ul style="list-style-type: none">– Art der Arbeit (Beschreibung der durchgeführten Tätigkeit)– Zeitraum (Angabe des Zeitpunkts oder Zeitraums der Durchführung)– Ausführende (Unternehmen oder Personen, welche die Arbeiten durchgeführt haben)– Ergebnisse (Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den jeweiligen Arbeiten)– Kosten (Aufstellung der entstandenen Kosten für die jeweiligen Arbeiten)
Aktenverzeichnis	Alle massgebenden Unterlagen sind chronologisch und nummeriert in einem Aktenverzeichnis im Anhang 4 der Vorlage aufzulisten: [1] (...) [2] (...)
Massgebende Unterlagen	Massgebende Unterlagen sind (sofern erhältlich): <ul style="list-style-type: none">– Berichte, Gutachten, Protokolle, Besprechungs-/Aktennotizen;

- Verfügungen, Amtsschreiben, Gerichtsurteile, Genehmigungen, Beschlussdokumente, Bewilligungen, Memoranden;
- Verträge, Statuten;
- aktuelle und historische Grundbuchauszüge;
- Handelsregisterauszüge, Auszüge aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB);
- Luftbilder (z.B. swisstopo), Pläne, Auszüge aus dem Altlastenverdachtsflächen-Kataster VFK,
- Todesanzeigen betreffend ehemalige Verursacher/in;
- Vollmachten;
- Wohnsitzbestätigungen betreffend Verursacher/in;
- Auszüge aus dem Individuellen Konto (Sozialversicherungsanstalt) bei selbständig erwerbenden Verhaltensverursachern/-innen;
- (...).

Beizulegende Akten Liegen Aktenstücke dem AWEL noch nicht vor, da sie noch nicht Gegenstand des altlastenrechtlichen Vollzugs waren, so sind diese dem Amt als Beilage zum Kostenverteilungsgesuchs beizulegen. Dabei handelt es sich insbesondere um Informationen beziehungsweise Belege zu Besitzverhältnissen und Liegenschaftsgeschichte. Wenn unklar ist, welche Aktenstücke dem AWEL vorliegen, ist diese Frage mit dem AWEL zu klären.

Gesetzliche Grundlagen Folgende gesetzliche Grundlagen können im Zusammenhang mit der Erstellung der Standordnung von Bedeutung sein:

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene Eidgenössische Gesetze und Verordnungen:
– Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01).
– Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680).
– Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12).
– Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene Kantonale Gesetze und Verordnungen:
– Abfallgesetz (AbfG; LS 712.1).

Richtlinien, Vollzugshilfen und Empfehlungen Aktuelle Richtlinien, Vollzugshilfen und Empfehlungen von Bund und Kanton Zürich finden sich unter:
● [Bundesamt für Umwelt BAFU > Altlastenbearbeitung](#)
● [Kanton Zürich > AWEL > Altlasten und belastete Standorte](#)

Zu 2. Altlastenrechtliche Situation

Chronologische Darstellung der altlastenrechtlichen Situation In der Tabelle 2 der Vorlage sind die Verfügungen/Anordnungen beziehungsweise Bewilligungen der durchgeföhrten Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen mitsamt der (Neu-)Klassierung des betreffenden Standorts gemäss AltIV nach Abschluss der jeweiligen

Massnahme und dem Grund dieser Klassierung chronologisch aufzuführen inkl. den Quellenangaben gemäss Aktenverzeichnis (vgl. Anhang 4 der Vorlage).

Nachweis des Anspruchs auf Kostenverteilung	Es muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Anspruch auf eine Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG besteht. Ein Anspruch ist gegeben, wenn Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts angefallen sind und die um Kostenverteilung ersuchende Person selbst entweder Verhaltensverursacher oder Zustandsstörer ist bzw. die gesuchstellende Person vom AWEL als Realleistungspflichtige bestimmt worden ist (oder aber – bei Kosten für behördlich durchgeführten Massnahmen – das AWEL selbst um Kostenverteilung ersucht). Die Nennung und der Nachweis der zu verteilenden Kosten und der Verursachereigenschaft der gesuchstellenden Person ist deshalb Teil der Standordokumentation. Dabei hat dieser Nachweis mit hierfür geeigneten Dokumenten zu erfolgen.
	Bei unvorhergesehenen altlastenrechtlichen Massnahmen im Rahmen von Bauvorhaben ist der Zeitpunkt der «Entdeckung» der diese Massnahmen auslösenden Belastung als Bemerkung in Tabelle 2 der Vorlage aufzuführen. Wichtig ist die Angabe, was das AWEL angeordnet hat und was nicht.
Zu 3. Liegenschaftsgeschichte	
Eigentumsverhältnisse, Nutzungen und verursachte Belastungen	In den Tabellen 3a bis 3x der Vorlage sind für die einzelnen Grundstücke des Standortes die für die Kostenverteilung relevanten Daten bezüglich Eigentums- / Nutzungsverhältnisse und verursachte Belastungen chronologisch aufzuführen. Massgebend ist die Situation im jeweiligen Zeitpunkt der altlastenrechtlichen Massnahmen. Das Eigentum ist ein unbeschränktes Recht am Grundstück und ist im Grundbuch eingetragen. Nutzung ist ein beschränktes Recht, das jemandem erlaubt, ein Grundstück zu gebrauchen oder Erträge daraus zu ziehen, ohne Eigentümer/in zu sein (z. B. Miete, Pacht, Wohnrecht oder Nutzniessung).
Altlastenrechtlich relevante Nutzungen und Tätigkeiten	Spezielle Aspekte, die in den Tabellen nicht ausreichend dargestellt werden können, sollen in einem kurzen Text beschrieben werden: Zum Beispiel Zeitpunkt der Handänderung, Art der Rechtsnachfolge (Kauf, Erbgang, Übernahme, Tausch usw.), vertragliche Besonderheiten. Auf die Quellen der einzelnen Angaben ist jeweils ausdrücklich hinzuweisen. Als Quellen sind hier besonders Angaben des Grundbuchamts und des Handelsregisteramts anzuführen.
	Die altlastenrechtlich relevanten Fakten aus den Spalten «Nutzung/ Belastungsursachen» und «Verursachte Belastungen» in den Tabellen 3 der Vorlage sind unter Angabe des betreffenden Zeitraums und Nutzers soweit nötig zu erläutern. Hier können unter anderem Angaben zur allgemeinen Bau- und Nutzungsgeschichte gemacht werden.

Details zu Grund-eigentümern und Nutzern In den Tabellen 4 und 5 der Vorlage sind alle privatrechtlich relevanten Angaben (Namen, aktuelle Adressen, Verträge usw.) zu den in der Tabelle 2 der Vorlage genannten Grundeigentümern/-innen beziehungsweise Nutzern/-innen aufzuführen. Kopien der relevanten Unterlagen sind in Anhang 4 der Vorlage beizulegen.

Soll der/die Grundeigentümer/in aufgrund von Art. 32d Abs. 2, Satz 3 USG von der Kostentragung befreit werden, sind die entsprechenden Begründungen in einem kurzen Text in Kap. 5 der Vorlage zu schildern und die erforderlichen Nachweise zu liefern. Eine Kostenbefreiung kann erfolgen, wenn der/die Standortinhaber/in bei gebotener Sorgfalt beim Erwerb des Grundstücks keine Kenntnis von der Belastung haben konnte. Dabei besteht bei gewerblicher Vornutzung eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Branchenerfahrung wird berücksichtigt. Nur wirklich ahnungslose Erwerber/innen können sich auf die Ausnahme berufen.

Zu 4. Kostenzusammenstellung

Auflistung der Kosten für bisherige altlastenrechtliche Massnahmen In Anhang 3 der Vorlage sind die im Zuge der bisherigen altlastenrechtlichen Massnahmen tatsächlich angefallenen Kosten gemäss (Bau-)Abrechnung aufzulisten und zu begründen. In der Zusammenstellung sind die Kosten in folgende Kategorien aufzuteilen:

- rein altlastenrechtliche Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten (Art. 32d USG);
- reine Mehrkosten für die Untersuchung und Entsorgung von belastetem Aushubmaterial (Art. 32b^{bis} USG);
- rein baubedingte Kosten inkl. Entsorgungskosten für unbelastetes Aushubmaterial.

Positionen, die sich nicht eindeutig einer der obgenannten Kategorien zuteilen lassen, können eventuell mittels geeigneter Kostenaufteilungs-Schlüssel aufgeteilt werden. Diese Aufteilung ist zu begründen. Verhältnisse, die im Anhang 3 der Vorlage nicht ausreichend dargestellt werden können, sollen an dieser Stelle in einem kurzen Text beschrieben werden.

Zudem ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die Kosten insgesamt belaufen (inkl. MWSt und ohne MWSt), wer diese Kosten vorfinanziert hat und ob alle diese Kosten als für die Kostenverteilung anrechenbar geltend gemacht werden.

Ausblick auf künftige Kosten Abschliessend kann – muss aber nicht – ein Ausblick auf voraussichtlich anfallende künftige Kosten erfolgen.

Mustervorlage Für die Kostenzusammenstellung ist die Mustervorlage des AWEL zu verwenden. Sie ist zu finden in Anhang 3 der Vorlage.

Zu 5. Kostentragung gemäss Art. 32d USG

- Zuordnung Kosten / Kostentragungspflichtige/r Nach Möglichkeit ist zu zeigen, welche/r Kostentragungspflichtige/r gemäss der historischen Untersuchung welche Kosten wird tragen müssen. Dies kann unter Verweis auf die in den Tabellen 3 der Vorlage genannten relevanten Nutzungen/Belastungsursachen geschehen. Kostentragungspflichtig sind Verhaltensverursacher/in und Zustandsstörer/in. Verhaltensverursacher/in ist, wer die Belastung des Grundstücks verursacht hat. Zustandsstörer/in ist, wer Eigentümer/in des belasteten Grundstückes ist.
- Der/Die Gesuchsteller/in hat die Kostentragungspflichtigen zu nennen. Sind mehrere Grundeigentümer/innen beteiligt, sind ferner die Flächenanteile der im KbS eingetragenen Bereiche der Parzellen aufzuführen. Bei Abfalldeponien sind gegebenenfalls die Abfallvolumina getrennt mit Bezug auf den jeweiligen Kostentragungspflichtigen aufzuführen.

II. Standortdokumentation bei Schiessanlagen

1. Einleitung und Grundsätze der Kostentragung bei Schiessanlagen

- Einleitung Für Kostenverteilungen bei Schiessanlagen ist eine vereinfachte Standortdokumentation einzureichen (siehe unten in Kap. II.3).
- Meist finanzieren Gemeinden als Eigentümerinnen beziehungsweise Standortinhaberinnen von Schiessanlagen die altlastenrechtlichen Sanierungen vor. Betreiber der Schiessanlagen sind aber gewöhnlich die Schiessvereine. Diese sind grundsätzlich gestützt auf das umweltrechtliche Verursacherprinzip zur Tragung eines wesentlichen Kostenanteils verpflichtet.
- Grundsätze der Kostentragung bei Schiessanlagen Die anrechenbaren Sanierungskosten sind zu 10% bis 30% vom sogenannten Zustandsstörer (Standortinhaber der Schiessanlage wie Grundeigentümer, Pächter, Mieter, Baurechtsnehmer, Verwalter) und zu 70% bis 90% vom Verhaltensverursacher zu tragen (Schiessvereine, Militär, Polizei usw.).
- Die Verursacheranteile für das «ausserdienstliche Schiessen» (obligatorische Programme und Feldschiessen sowie Jungschützenkurse) tragen die Gemeinden und der Kanton Zürich je zur Hälfte.

2. Kostenanteil der Schiessvereine und Einbezug in das Kostenverteilungsverfahren

- Kostenanteil der Schiessvereine Die Schiessvereine organisieren selbständig Übungs-, Vereins- und Sportschiessen und führen sie durch. Sie sind folglich Betreiber der Schiessanlagen und gelten damit als Verhaltensverursacher (und nicht der

einzelne Schütze). Im Kanton Zürich beträgt der durchschnittliche Kostenanteil der Schiessvereine rund 40% der gesamten Sanierungskosten. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Schiessvereine bei Weitem nicht in der Lage, die hierfür notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen. Im Interesse der Gemeinden und des Kantons sollen die Schiessvereine jedoch weiterbestehen können, denn sie übernehmen unverzichtbare Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit. Daher wird aus Billigkeitsüberlegungen den Schiessvereinen ihr Kostenanteil in der Regel stark herabgesetzt.

Einbezug der
Schiessvereine in das
Kostenverteilungs-
verfahren

Ob sich ein Schiessverein an den Sanierungskosten zu beteiligen hat, wird anhand ihres Gesamtvermögens der letzten fünf Jahre geprüft. Die Vereinsvermögen werden im Rahmen einer Selbstdeklaration ermittelt. Schiessvereine mit Eigentum am Grundstück und am Schützenhaus werden umfassend geprüft. Dies trifft ebenfalls zu, wenn sich Vereine in den letzten Jahren zusammengeschlossen oder aufgelöst haben.

Ist der Schiessverein zahlungsunfähig oder besteht er nicht mehr (kein Nachfolgeverein vorhanden), so übernimmt der Kanton gemäss Umweltschutzgesetz dessen Kostenanteil (Ausfallkosten).

3. Standorddokumentation bei Schiessanlagen

Einzureichende
Dokumente

Als Standorddokumentation bei Schiessanlagen ist das Gesuchsformular «Gesuch um Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG zur Schiessanlage» und die darin erwähnten Beilagen einzureichen. Die Formulare und Excel-Vorlagen können unter [Kanton Zürich > AWEL > Altlasten und belastete Standorte > Schiessanlagen > Finanzierung](#) heruntergeladen werden.

4. Rechtliche Grundlagen für die Standorddokumentation bei Schiessanlagen

Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Standorddokumentation bei Schiessanlagen sind zu finden in:

- Regelung des Schiesswesens ausser Dienst: Art. 125 und 133 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG).
- Regelung altlastenrechtlicher Sanierungsmassnahmen von Kugelfängen und die Kostentragung:
 - Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG),
 - Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV),
 - Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA).
- Regelung betreffend Kostentragung durch Kanton und Gemeinde für das «ausserdienstliche Schiessen»: Bundesrätliche Antwort zur Motion Heim vom 28. Januar 2001 gemäss Urteil des Bundesgerichts 1C_223/2015 vom 23. März 2016 E. 3.3.1.

Aktuelle Regelungen und weitere rechtlich relevante Informationen von Bund und Kanton Zürich (Vollzugshilfen, Richtlinien, Empfehlungen bzw. Merkblätter) finden sich unter:

- [Bundesamt für Umwelt BAFU > Altlastenbearbeitung > Schiessanlagen](#)
- [Kanton Zürich > AWEL > Altlasten und belastete Standorte > Schiessanlagen](#)